

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 07/2026

Datum: 30.03.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
38	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, Plan 8 GmbH, Gerichtsstraße 3, 24340 Eckernförde, am Standort Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstück 18	52
39	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 05 sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering)	52
40	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen am Standort 48727 Billerbeck, Osthellen 32	53
41	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Schmalreihen und Rehböcken im Kreis Coesfeld für den Monat April 2026	53
42	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der Veröffentlichung der Satzungen für die Jagdgenossenschaft Rorup I und Rorup II	54
43	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	55

38/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, Plan 8 GmbH, Gerichtsstraße 3, 24340 Eckernförde, am Standort Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstück 18

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Plan 8 GmbH, Gerichtsstraße 3, 24340 Eckernförde, mit Datum vom 23.03.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.05.2023, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 08.09.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48720 Rosendahl erteilt. Die formale Vollständigkeit lag am 22.11.2023 vor. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48720 Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstück 18, durchgeführt werden.“

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Befreiung nach § 67 BNatSchG (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 31.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 25.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2023/0536-0019344
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

39/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 05 sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 26.03.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.10.2025, hier vollständig eingegangen am 10.12.2025, die Genehmigung zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 02.04.2025 (Az. 70.1-2024/0400-9960571) genehmigten WEA des Typs Enercon E-175 EP5 auf den Typ Enercon E-175 EP5 E2 am Standort Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 05 durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz und zum Immissions-schutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 31.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 26.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0857
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

40/26 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen am Standort 48727 Billerbeck, Osthellen 32**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Caspar + Antonius Thier GBR, Osthellen 14, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 26.03.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.03.2025, hier formal vollständig vorgelegt am 02.06.2025, die Genehmigung zur Nutzungsänderung von drei Legehennenställen von Käfighaltung auf Volierenhaltung BE 1-3 am Standort Osthellen 32, 48727 Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirschspiel, Flur 49, Flurstück 33 erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veteri-närrecht, zum Landschaftsschutz, sowie zur Düngemittel-verwertung ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Mo-nats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster Kla-ge einreichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werdensollte, so wür-de dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster erho-ben werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 31.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026 unter

der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch ge-genüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 26.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0308-9971586
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

41/26 - Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Schmalreihen und Rehböcken im Kreis Coesfeld für den Monat April 2026

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Coesfeld erlässt fol-gende

Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit für Schmalreihe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wie-derbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 an Kalamitätsflächen im Kreis Coesfeld aufge-hoben. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflan-zung oder Naturverjüngung.
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 erlegten Schmalreihe und Rehböcke spätestens bis zum 15.05.2026 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das je-weilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602) in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1 und 2:

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Aus der Erfahrung auch vergangener Kalamitäten (Kyrill u. a.) ist die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel jedoch erheblich größer als die Schätzungen. Des Weiteren zeigt sich zurzeit, dass in Buchenkalamitätsbeständen die Dürreschäden umfangreicher sind als auf den ersten Blick angenommen. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in walddreichen Gebieten.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass an den Kalamitätsflächen mit bestimmten Kriterien des Kreises Coesfeld die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt.

Da insbesondere auch im Kreis Coesfeld kleine Aufforstungsflächen / potenzielle Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die damit verbundene Schonung des betroffenen Rehwildes zu einer weiteren Verschlechterung des Waldzustandes führt.

Um die Wiederbewaldungsmaßnahmen und den damit verbundenen Umbau zu klimastabilen Wäldern nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Schalenwildbestände auf Dauer anzupassen. Von daher wird diese Allgemeinverfügung befristet erlassen.

Hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete im Kreis Coesfeld wurde eine Vorprüfung durchgeführt, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich offensichtlich ausschließen, diese Verfügung ergeht somit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld.

Diese Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland. Auch wurde sie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Guido Erben, abgestimmt.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Sie meiner Entscheidung auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Klage erheben. Sie können aber bei o. g. Gericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage stellen.

Coesfeld, 30.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Helmich

42/26 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Satzungen für die Jagdgenossenschaft Rorup I und Rorup II

Die Genossenschaftsversammlungen der Jagdgenossenschaften Rorup I und Rorup II haben in Ihrer Versammlung am 29.03.2023 eine neue Satzung beschlossen.

Die neuen Satzungen wurden von der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld am 26.02.2026 genehmigt.

Die Satzungen liegen in der Zeit vom 31.03.2026 bis 14.04.2026 zur Einsichtnahme an der Infothek des Rathauses der Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen zu den nachfolgenden Öffnungszeiten aus:

- montags und donnerstags	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Für die Jagdgenossenschaften
Rorup I und Rorup II
gez. Die Jagdvorstände

43/26 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353004104 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336431572 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336431606 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335947164 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
